

Kontrahenten setzen sich an einen Tisch

Der Presserat schlichtet den Streit um eine Namensnennung Beschwerde vermittelt

„Rechte Schläger schüren Angst“ überschreibt eine Regionalzeitung ihren Bericht über die Eröffnung einer Ausstellung zum Thema „Demokratie stärken – Rechtsextremismus bekämpfen“ an einer Realschule. Die Schülerversammlung hatte das Thema aufgrund von Erfahrungen einiger ihrer Mitglieder aufgegriffen und die Ausstellung der Friedrich-Ebert-Stiftung an ihre Schule geholt. Im Artikel und in einer Bildunterschrift werden die Namen von sechs Schülern genannt, die über ihre persönlichen Erfahrungen berichten. Der Schulleiter teilt als Beschwerdeführer mit, dass mit der Autorin des Beitrages vereinbart worden sei, die Namen der Schüler nicht zu veröffentlichen. Damit sollte Racheakten vorgebeugt werden. Sowohl die Vertrauenslehrer als auch die Schüler hätten darum gebeten. Der Schulleiter wirft der Redakteurin Vertrauensbruch vor. Das Persönlichkeitsrecht der Schüler sei dadurch verletzt und Recherchegrundsätze grob missachtet worden. Die Rechtsabteilung des Verlags teilt mit, dass ein Gespräch zwischen der Autorin und dem zuständigen Ressortleiter einerseits und dem Schulleiter andererseits stattgefunden habe. Auch die Vertrauenslehrer und die betroffenen Schüler hätten an dem Gespräch teilgenommen. Es sei gelungen, die Bedenken auszuräumen. Daraufhin habe der Schulleiter seine Beschwerde zurückgezogen. (2008)

Im Rahmen eines Vermittlungsversuchs hat die stellvertretende Redaktionsleiterin eingeräumt, dass in dem Fall etwas schief gelaufen sei. Der Autorin ist nach eigenem Bekunden ein Fehler unterlaufen. Schon vor der Presseratsbeschwerde hat die Redaktion mit dem Schulleiter Kontakt aufgenommen. Nach dem Gespräch aller Beteiligten hat der Schulleiter seine Beschwerde zurückgezogen. Diese Einigung führt der Beschwerdeführer vor allem auf die Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle des Presserats zurück. Deren Vermittlungsversuch habe wesentlich zu der Einigung beigetragen. (BK1-240/08)

Aktenzeichen: BK1-240/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: vermittelt